



Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer Lübeck

Anlage zur Gebührenordnung

In der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.2005

(Beihefter zum Nordhandwerk 12/2005)

Zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung
der Handwerkskammer Lübeck 07.05.2019

Genehmigt: am 25.09.2019 durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein
(Az.: VII 134 – 617.222.12)

Ausgefertigt: Lübeck, den 18.10.2019

Veröffentlicht am 22.10.2019

unter www.hwk-luebeck.de/amtliches

A. Handwerksrolle und Verzeichnis der Inhaber von Betrieben eines zulassungsfreien Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes

1.	Gebühren für die Eintragung in die Handwerksrolle einschl. Ausstellung der Handwerkskarte	
a)	Eintragung in die Handwerksrolle gem. § 7 Abs. 1 HwO Inhaber mit Meisterprüfung; Ausnah- mebewilligung oder Ausübungsberechtigung nach § 7a oder 7 b HwO	107 €
b)	Eintragung gem. § 7 Abs. 2 HwO - gleichwertige Prüfungen	132 €
c)	Eintragung in die Handwerksrolle gem. § 7 Abs. 1 HwO - Inhaber mit angestelltem Betriebs- leiter mit Meisterprüfung -	181 €
d)	Eintragung in die Handwerksrolle gem. § 7 Abs. 1 HwO - Inhaber mit angestelltem Betriebs- leiter mit gleichwertiger Prüfung gem. § 7 Abs. 1 HwO	206 €
e)	Eintragung von juristischen Personen in die Handwerksrolle gem. § 7 Abs. 1 HwO	214 €
f)	Eintragung von Personengesellschaften mit 2 Gesellschaftern gem. § 7 Abs. 1 HwO	181 €
g)	Eintragung von Personengesellschaften mit 2 oder mehr Gesellschaftern und angestelltem Betriebsleiter gem. § 7 Abs. 1 HwO	206 €
h)	Eintragung eines zusätzlichen Handwerks aufgrund weiterer Meisterprüfung, gleichwertiger Prüfung, Ausnahmebewilligung, Ausübungsberechtigung oder eines weiteren Betriebsleiters	99 €
2.	a) Für Eintragungen in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerks oder handwerksähnli- chen Gewerbe gelten die unter 1. a, e, f, g und h aufgeführten Sätze entsprechend.	
b)	Zusatzgebühr für die Eintragung von mehr als 3 Gewerken	40 €
3.	Zweitausfertigung der Handwerkskarte	33 €
4.	Änderungen in der Handwerksrolle (Verlängerung der Ausnahmebewilligung, neue Betriebslei- ter)	82 €
5.	Eintragungen von Amts wegen in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis der eines zulas- sungsfreien Handwerke oder handwerksähnlichen Gewerbes zusätzlich zur Gebühr gem. A 1 und 2	99 €
6.	Bescheid über die beabsichtigte Löschung von Amts wegen in der Handwerksrolle oder im Ver- zeichnis der Inhaber von Betrieben eines zulassungsfreien Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes	99 €

B. Ausübungsberechtigungen/Ausnahmebewilligungen

1.	Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer unbefristeten Ausnahmebewilligung gem. §§ 8, 9 HwO, einer Ausübungsberechtigung gem. § 7 a HwO oder einer Ausübungsberechtigung gem. § 7 b HwO	180-330 €
2.	Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer befristeten Ausnahmebewilligung gem. § 8 HwO	125-300 €
3.	Durchführung einer fachlichen Überprüfung zur Erlangung einer Ausübungsberechtigung gem. § 7a HwO bzw. einer Ausnahmebewilligung gem. § 8, 9 HwO	
a)	Fachliche Überprüfung (Überprüfung der rechtlichen und wirtschaftlichen bzw. fachtheore- tischen Kenntnisse)	387 €

	b) Überprüfung der praktischen Fertigkeiten mit oder ohne theoretische Kenntnisse	580 €
4.	Absage des Antragstellers vor Beginn der fachlichen Überprüfung gem. B.3.	83 €
5.	Bei Nichterscheinen des Antragstellers zur fachlichen Überprüfung ohne wichtigen Grund wird die volle Gebühr der betreffenden Überprüfung nach B.3 a-b erhoben.	
6.	Nichterscheinen des Antragstellers zur fachlichen Überprüfung aus wichtigem Grund	57 €
7.	Soweit Kosten dadurch entstehen, dass die Handwerkskammer Lübeck für die Durchführung von praktischen Prüfungen Werkstätten anmietet und/oder Materialien zur Verfügung stellt, so sind diese zusätzlichen Kosten vom Prüfling bis zu einem Betrag von 1.000 € der Handwerkskammer Lübeck zu erstatten.	
8.	Ablegung einer fachlichen Überprüfung mit Dolmetscher zusätzlich zu Gebühr nach B. 3. a/b	57 €

C. Ausbildungswesen

1.	Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse	37 €
2.	Zuschlag bei mehr als drei Monaten verspäteter Einreichung von Ausbildungsverträgen	54 €
3.	Entscheidung über den Antrag auf Kürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit	36 €
4.	Entscheidung über die vorzeitige Zulassung zur Gesellenprüfung	57 €
5.	Entscheidung über die ausnahmsweise Zulassung zur Gesellenprüfung	57 €
6.	Zwischenprüfung / Teil 1 der Gesellenprüfung für Lehrlinge vor den Kammerausschüssen	180 €
7.	Zwischenprüfung/Teil 1 der Gesellenprüfung für Lehrlinge vor Innungsprüfungsausschüssen pro Lehrling bis zu Die Innungen können durch Beschluss ihrer Mitgliederversammlungen und mit Zustimmung der Handwerkskammer die Prüfungsgebühr bis zum Betrag von 290 € erhöhen, wenn die Normalgebühr zur Deckung der Prüfungskosten nicht ausreicht und dieses durch eine entsprechende Kalkulation nachgewiesen wird. Die Innungen können durch Beschluss ihrer Mitgliederversammlung eine geringere Gebühr für Innungsmitglieder festsetzen, wenn und soweit die Differenz über den Innungsbeitrag gedeckt wird.	180 €
8.	Gesellen- oder Lehrabschlussprüfung / Teil 2 der Gesellenprüfung vor den Kammerausschüssen	245 €
9.	Gesellen- oder Lehrabschlussprüfungen / Teil 2 der Gesellenprüfung vor Innungsprüfungsausschüssen Für Lehrlinge und für andere, die nicht in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eingetragen sind, bis zu Die Innungen können durch Beschluss ihrer Mitgliederversammlungen und mit Zustimmung der Handwerkskammer die Prüfungsgebühr bis zum Betrag von 420 € erhöhen, wenn die Normalgebühr zur Deckung der Prüfungskosten nicht ausreicht und dieses durch eine entsprechende Kalkulation nachgewiesen wird.	245 €

Die Innungen können durch Beschluss ihrer Mitgliederversammlungen eine geringere Gebühr für Innungsmitglieder festsetzen, wenn und soweit die Differenz über den Innungsbeitrag gedeckt wird.

10.	Teil 1 der Abschlussprüfung im Beruf Kaufmann/-frau für Büromanagement	160 €
11.	Teil 2 der Abschlussprüfung im Beruf Kaufmann/-frau für Büromanagement	245 €
12.	- gestrichen -	
13.	Zweitausfertigung des Gesellen-, Abschluss- oder Fortbildungszeugnisses	45 €
14.	Erstellung einer Lehrzeitenbescheinigung	45 €

D. Meisterprüfungswesen

1.	Prüfungsgebühren für die Abnahme von	
	a) Prüfungsteil I	390 €
	b) Prüfungsteil II	390 €
	c) Prüfungsteil III	290 €
	d) Prüfungsteil IV	290 €
2.	Soweit Kosten dadurch entstehen, dass die Geschäftsstelle der Meisterprüfungsausschüsse der Handwerkskammer Lübeck für die Durchführung von praktischen Prüfungen Werkstätten anmietet und/oder Materialien zur Verfügung stellt, so sind diese zusätzlichen Kosten vom Prüfling bis zu einem Beitrag von 1.000 € der Handwerkskammer Lübeck zu erstatten.	
3.	Wird die Meisterprüfung auf Antrag des Prüflings für diesen gesondert durchgeführt, so sind diese zusätzlichen Kosten vom Prüfling bis zu einem Betrag von 1.000 € der Handwerkskammer Lübeck zu erstatten.	
4.	Bei der Wiederholung der Prüfung in einzelnen Prüfungsbereichen, in Prüfungsfächern, in Handlungsfeldern oder im praktischen Teil IV gemäß § 3 AMVO werden die entsprechenden Teilprüfungsgebühren nach D. 1 erhoben.	
5.	Absage des Prüflings der Meisterprüfung vor Beginn der Prüfung gemäß § 7 Abs. 2 MPVerfVO	57 €
6.	Bei Nichterscheinen des Prüflings zur Meisterprüfung ohne wichtigen Grund nach § 7 Abs. 2 und 3 MPVerfVO wird die volle Gebühr der betreffenden Prüfungsteile nach D. 1 erhoben.	
7.	Bei Nichterscheinen des Prüflings zur Meisterprüfung aus wichtigem Grund nach § 7 Abs. 2 und 3 MPVerfVO	57 €
8.	Genehmigung zur Fortsetzung und Beendigung der Meisterprüfung vor Ausschüssen anderer Kammern	57 €
9.	Bescheid über die Befreiung von einzelnen Prüfungsteilen gem. § 11 MPVerfVO pro Antrag	57 €
10.	Ausstellung einer Zweitausfertigung des Meisterprüfungszeugnisses bzw. Meisterbriefes	57 €

E. Fortbildungswesen

1.	Ausbilder-Eignungsprüfung gem. AEVO	200 €
2.	a) Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Polier“	399 €
	b) Teilprüfungsgebühr zum Abschluss „Geprüfter Polier“	133 €
3.	Prüfung zur Fachkraft in Qualitätsmanagement	153 €
4.	Prüfung zum/zur Kfz-Service-Techniker/in	340 €
5.	Prüfung zum/zur Gebäudeenergieberater/in im Handwerk	230 €
6.	Prüfung zur Fachkraft für Solartechnik	150 €
7.	Prüfung zum/zur kaufmännischen Fachwirt/in (HWK)	400 €
8.	Prüfung zum/zur Meisterassistent/-in Kosmetik im Friseurhandwerk	240 €
9.	Bescheinigung über die Befreiung von der AEVO	40 €
10.	Prüfung zum/zur Technischen Betriebswirt/in	
	a) Grundlagenprüfung	150 €
	b) Abschlussprüfung	210 €
11.	Prüfung zur Fachkraft für Wärmedämmtechnik	230 €
12.	Prüfung zum Kundendienstmonteur für Sanitär, Heizung, Klima (HWK)	230 €
13.	Absage des Prüflings vor Beginn der Prüfung	57 €
14.	Bei Nichterscheinen des Prüflings zur Fortbildung ohne wichtigen Grund wird die volle Gebühr der betreffenden Prüfungsteile erhoben.	
15.	Bei Nichterscheinen des Prüflings zur Fortbildung aus wichtigem Grund	57 €
16.	Prüfung zum geprüften Betriebswirt (HWO)	
	Modul 1	120 €
	Modul 2	120 €
	Modul 3	120 €
	Modul 4 (Projektarbeit)	160 €
17.	Prüfung zum/zur geprüften Fachmann/-frau für kaufmännische Betriebsführung (HWO)	285 €

F. Anerkennung von ausländischen Bildungsabschlüssen

1.	Entscheidung über den Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit nach § 40a HwO (Gesellenabschlüsse als Referenzqualifikation) je nach Schwierigkeit des Einzelfalles	100 – 600 €
2.	Entscheidung über den Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit nach § 50b HwO (Meisterabschlüsse als Referenzqualifikation) je nach Schwierigkeit des Einzelfalles	100 – 600 €
3.	Qualifikationsanalyse	
	a) Durchführung einer Qualifikationsanalyse (Kompetenzfeststellung) gem. § 14 BQFG im Rahmen der Gleichwertigkeitsfeststellung (Sondierungsgespräch, Aufgabenerstellung, Prüfer) je nach Aufwand des Einzelfalles	bis zu 3000 €

- | | |
|---|-------------------|
| b) Absage des Antragstellers bis 48 Stunden vor Beginn der Qualifikationsanalyse: Es wird der bis dahin entstandene Aufwand in Rechnung gestellt (Sondierungsgespräch, Kosten für Aufgabenerstellung, Raummiete und Materialkosten) | bis zu
1500,-€ |
| c) Absage des Antragstellers bis 48 Stunden vor Beginn der Qualifikationsanalyse aus wichtigem Grund: Es wird der bis dahin entstandene Aufwand in Rechnung gestellt. Wird die Qualifikationsanalyse innerhalb eines Jahres ab Datum der abgesagten Überprüfung nachgeholt, werden die für die Absage berechneten Kosten nachträglich auf 400,-€ herabgesetzt.
Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes trifft die Handwerkskammer. | bis zu
1500,-€ |
| d) Nichterscheinen oder Absage des Antragstellers innerhalb 48 Stunden vor Beginn der Qualifikationsanalyse: Es werden die vollen Kosten der Qualifikationsanalyse inkl. Raum- und Materialkosten in Rechnung gestellt. | bis zu
4500,-€ |
| e) Nichterscheinen oder Absage des Antragstellers innerhalb 48 Stunden vor Beginn der Qualifikationsanalyse aus wichtigem Grund: Es werden die vollen Kosten der Qualifikationsanalyse inkl. Raum- und Materialkosten in Rechnung gestellt. Wird die Qualifikationsanalyse innerhalb eines Jahres ab Datum der abgesagten Überprüfung nachgeholt, werden die für die Absage berechneten Kosten nachträglich auf 800,-€ herabgesetzt.
Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes trifft die Handwerkskammer. | bis zu
4500,-€ |
| f) Soweit Kosten dadurch entstehen, dass die Handwerkskammer Lübeck für die Durchführung der Qualifikationsanalyse Werkstätten zur Verfügung stellt bzw. anmietet und/oder Materialien zur Verfügung gestellt werden, sind diese zusätzlichen Kosten vom/von der Antragsteller/in an die Handwerkskammer Lübeck zusätzlich zu entrichten. | Bis zu
1500,-€ |

G. Sonstige Gebühren

1. Zurückweisende Entscheidung im Antragsverfahren	148 €
2. Zurückweisende Entscheidung im Widerspruchsverfahren	148 €
3. Erstellung einer Mahnung pro Fall	2,50 €
4. Gebühr für die Bearbeitung der zwangsweisen Beitreibung von Beitrags- und Gebührenforderungen der Handwerkskammer gegen säumige Schuldner je Vollstreckungsersuchen im Wege der Amtshilfe	45 €
5. Gebühr für die Bearbeitung der zwangsweisen Durchsetzung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen je Zwangsbescheid [Anordnung von Zwangsmitteln, Festsetzung von Zwangsgeld und Einleitung von Zwangsmitteln (z.B. Zwangshaft)]	40 €
6. Ordnungsstrafbescheide	30 €
7. Gebühr für Beglaubigungen	20 €
8. Erteilung einer amtlichen Bescheinigung	30 €
9. Ausstellung von Bescheinigungen über die Anerkennung/Gleichstellung von Zeugnissen aus dem Ausland sowie der ehemaligen DDR	40 €
10. Bescheinigung für die EU-Ausländer ohne Niederlassung auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland	102 €
11. Ausstellung von Ersatzlehrgangsbescheinigungen	20 €
12. Betriebsprüfung und Ausstellen Herstellerqualifikation für das Schweißen nach DIN 18 800 Teil 7 (Klasse B und C)	

a) Erstzulassung		664 €
b) Wiedenzulassung (Verlängerung)		563 €
c) Zusätzliche Zertifizierung nach DIN EN ISO 3834-3		45 €
13. Ausstellung von Bescheinigungen gem. § 29 StVZO		18 €
14. Abgabe einer Stellungnahme zur Tragfähigkeit einer Existenzgründung		50 - 150 €
15. Prüfung von Qualifizierungsbausteinen i.S. der §§ 50-52 BBiG		77-192 €
16 Sachverständigenwesen		
a) Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen einschl. Stempel und Ausweis Rahmengebühr je nach Aufwand und Schwierigkeitsgrad	150 - 300 €	
b) Erweiterung der Bestellung je Sachgebiet		130 €
c) Verlängerung der Bestellung		120 €
d) Erstellen von neuem Sachverständigen-Ausweis und/oder Stempel		50 €
e) Rücknahme bzw. Widerruf der Bestellung		150 €
17. Gebühr für die Durchführung einer fachlichen Überprüfung zur Feststellung der besonderen Sachkunde von Sachverständigen-Bewerbern gem. § 3 II SVO		820 €
18. Maßnahmen nach der Verordnung (EWG) 1836/93 des Rates vom 29.06.1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umwelt- management und die Umweltbetriebsprüfung und nach dem Umweltauditgesetz.		
a) Eintragung eines Standortes in das Register		230-882 €
b) Ablehnung der erstmaligen Eintragung		230-882 €
c) Prüfung der Voraussetzungen für den Bestand der Eintragung nach Ablauf der Frist zur Vor- lage einer neuen Umwelterklärung		230-460 €
d) Eintragung nach vorangegangener Ablehnung		76 €
e) vorübergehende Aufhebung		230-882 €
f) Streichung der Eintragung		230-882 €
g) Für Einsprüche gegen Entscheidungen nach den Positionen a) bis f) wird eine Gebühr in Höhe der ursprünglichen Gebühr festgesetzt (Rechtsbehelfsgebühr)		230-882 €
19. Gebühr für Einzelauskünfte aus der Handwerksrolle oder dem Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder dem Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 HwO pro Betrieb		3 €
20. Gebühren für eine listenmäßige Übermittlung von Daten aus der Handwerksrolle und/oder dem Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke und/oder dem Verzeichnis handwerksähnli- cher Gewerbe gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 HwO.		
Die Gebühren betragen bei Angaben		
für 1 Betrieb bis zu 100 Betrieben	pro Betrieb	0,51 €
mindestens jedoch		20 €
für über 100 Betrieb bis zu 500 Betrieben zusätzlich	pro Betrieb	0,38 €
für über 500 Betriebe bis 1000 Betrieben zusätzlich	pro Betrieb	0,26 €

	für über 1000 Betriebe zusätzlich	pro Betrieb	0,13 €
	Bei Abgabe der Daten auf Adressaufklebern erhöht sich die Gebühr	pro Betrieb	0,05 €
	Bei Anforderungen von öffentlichen Stellen oder handwerklichen Organisationen kann von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise abgesehen werden.		
21.	Betriebsüberprüfung und Ausstellen eines Zertifikates nach DIN EN ISO 3834-3		563 €
22.	Bearbeitung eines Gründercoachingantrages für Antragsteller/innen, die nicht in der Handwerksrolle bzw. dem Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbebetriebe der HWK Lübeck eingetragen sind.		100-235 €
23.	Pauschale für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten bei Akteneinsicht in eigene Prüfungsakten		
	a) Ausfertigungen, Kopien und Ausdrücke bis zur Größe von DIN A3		
	- je Seite		0,50 €
	- je Seite in Farbe		1,00 €
	b) Dokumente nach Übertragung von der Papierform in die elektronische Form zur Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle der in a) genannten Ausfertigungen, Kopien und Ausdrücke je gescannte Seite		0,50 €
24.	Erteilung von Auszügen und Abschriften bei der Gewährung von Akteneinsicht nach § 88 Abs. 5 LVwG SH Die Höhe der Gebühren für die Erteilung von Auszügen und Abschriften bei der Gewährung von Akteneinsicht nach § 88 Abs. 5 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG SH) entspricht Tarifstelle 26.1.7 des Allgemeinen Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (Anlage 1, VerwGebV SH) in der jeweils geltenden Fassung.		
25.	Amtshandlungen nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein Die Gebühren und Auslagen bei Amtshandlungen nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH) bestimmen sich nach dem Kostentarif der Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH-KostenVO) in der jeweils geltenden Fassung.		